



Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.

Beitragssatzung des Verbands „Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.“

Die Mitgliederversammlung des „Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.“ hat auf ihrer Gründungsversammlung am 12. Oktober 2012 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragssatzung ist § 5 der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbands ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verband ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 12.10.2012 die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen:

(1) Die Beitragssatzung wird gem. § 5 der Satzung als Anlage der Satzung des Verbands bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

(2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verband beitreten, erhalten diese Beitragssatzung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus dieser Beitragssatzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister bzw. dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verband daraus keine Nachteile entstehen.

(3) Alle Beiträge des Verbands sind auf das Beitragskonto des Verbands zu zahlen.

(4) Die Beiträge sind zum 01.01. eines Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist im Voraus per Lastschrift an den Verband zu leisten. Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag pro rata temporis des Kalenderjahres zu leisten.

Rückerstattungen bei unterjährigem Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds werden nicht gewährt.

(5) Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. eines jeden Kalenderjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(6) Für fördernde Mitglieder verbleibt es, unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft, beim vollen Jahresbeitrag.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Höhe des Beitrags

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von

(1) 100,00 € p.a. von natürlichen Personen,

(2) 100,00 € p.a. von juristischen Personen, sofern die juristische Person von maximal zwei Personen vertreten wird; für jeden weiteren Vertreter erhöht sich der Beitrag um 50,00 €.

(3) mindestens 500,00 € p.a. von fördernden Mitgliedern, unabhängig von der Rechtsform der Person.

§ 6 Geltungsdauer

Die vorstehende Beitragssatzung bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahrs in Kraft, in dem eine Änderung der Satzung beschlossen worden ist.

München, den 12.10.2012